

**Zusammenfassung der Optionen, die beim Verbringen empfänglicher Tiere aus der Restriktionszone in freie Gebiete innerhalb Deutschlands bestehen.**

Diese wurden zwischen BMEL und den Ländern abgestimmt.

Option	zu verbringende Tiere	Verbringung möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
1	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT</li> <li>• Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt*</li> <li>• Einhaltung von mind. 60 Tagen Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung vor dem Verbringen</li> </ul>
2	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT</li> <li>• nach 35 Tagen Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung negative virologische Untersuchung der zu verbringenden Tiere mittels PCR (aus EDTA-Blut)</li> </ul>
3	Kälber bis zum Alter von drei Monaten von geimpften Kühen mit Biestmilch- verabreichung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundimmunisierung der Mutterkuh nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT, wobei diese vier Wochen vor dem Abkalben abgeschlossen sein muss</li> <li>• Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt*</li> <li>• das Kalb muss innerhalb der ersten Lebensstunden Kolostralmilch der Mutter erhalten</li> <li>• Bestätigung dieser Voraussetzungen durch den Tierhalter durch „Tierhaltererklärung Kälber“</li> </ul>

4	Zucht- / Nutztiere ohne gültigen Impfschutz  <b>(Diese Regelung gilt vorläufig nur bis zum 31.03.2019)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• negative Untersuchung auf BTV-8 mittels PCR (aus EDTA-Blut) innerhalb von sieben Tagen vor dem Verbringen; Eintragung des negativen Untersuchungsergebnisses in HIT durch das Untersuchungsamt</li> <li>• Behandlung mit Repellent vom Zeitpunkt der Probenahme bis zum Verbringen nach Herstellerangaben</li> <li>• Bestätigung der durchgeführten Repellentbehandlung durch den Tierhalter mittels „Tierhaltererklärung Repellentbehandlung“</li> </ul>
5	Schlachttiere ohne gültigen Impfschutz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tiere werden ausschließlich zum Schlachten verbracht</li> <li>• Bestätigung des Freiseins von Anzeichen der Blauzungenkrankheit durch den Tierhalter mittels „Tierhaltererklärung Schlachttiere“, die dem amtlichen Tierarzt am Schlachthof zu übergeben ist</li> </ul>
<p>*Eine verzögerte Nachimpfung (z. B. durch Nicht-Verfügbarkeit des Impfstoffes) wird bis zu einem Zeitraum von maximal drei Monaten Verzögerung als Auffrischung toleriert.</p>		

Hinweise zu den Tierhaltererklärungen:

Die ausgefüllte Tierhaltererklärung muss das Tier / die Tiere während des Transportes begleiten und ist bei Schlachttieren bei der Ankunft des Tieres / der Tiere am Schlachthof dem amtlichen Tierarzt sowie bei Zucht- und Nutztieren dem Tierhalter am Bestimmungsort zu übergeben und von diesen mindestens 5 Jahre aufzubewahren.